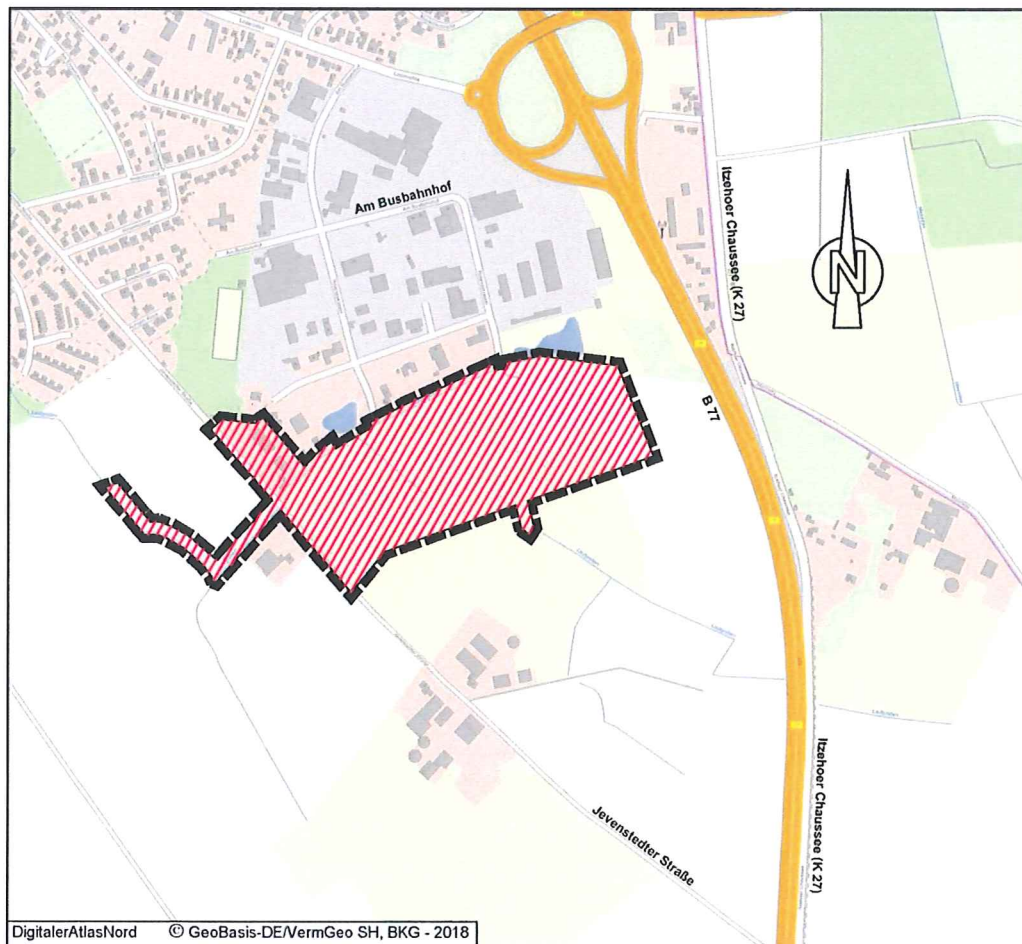


Gemeinde Westerrönfeld

Kreis Rendsburg-Eckernförde

20. Änderung des Flächennutzungsplanes

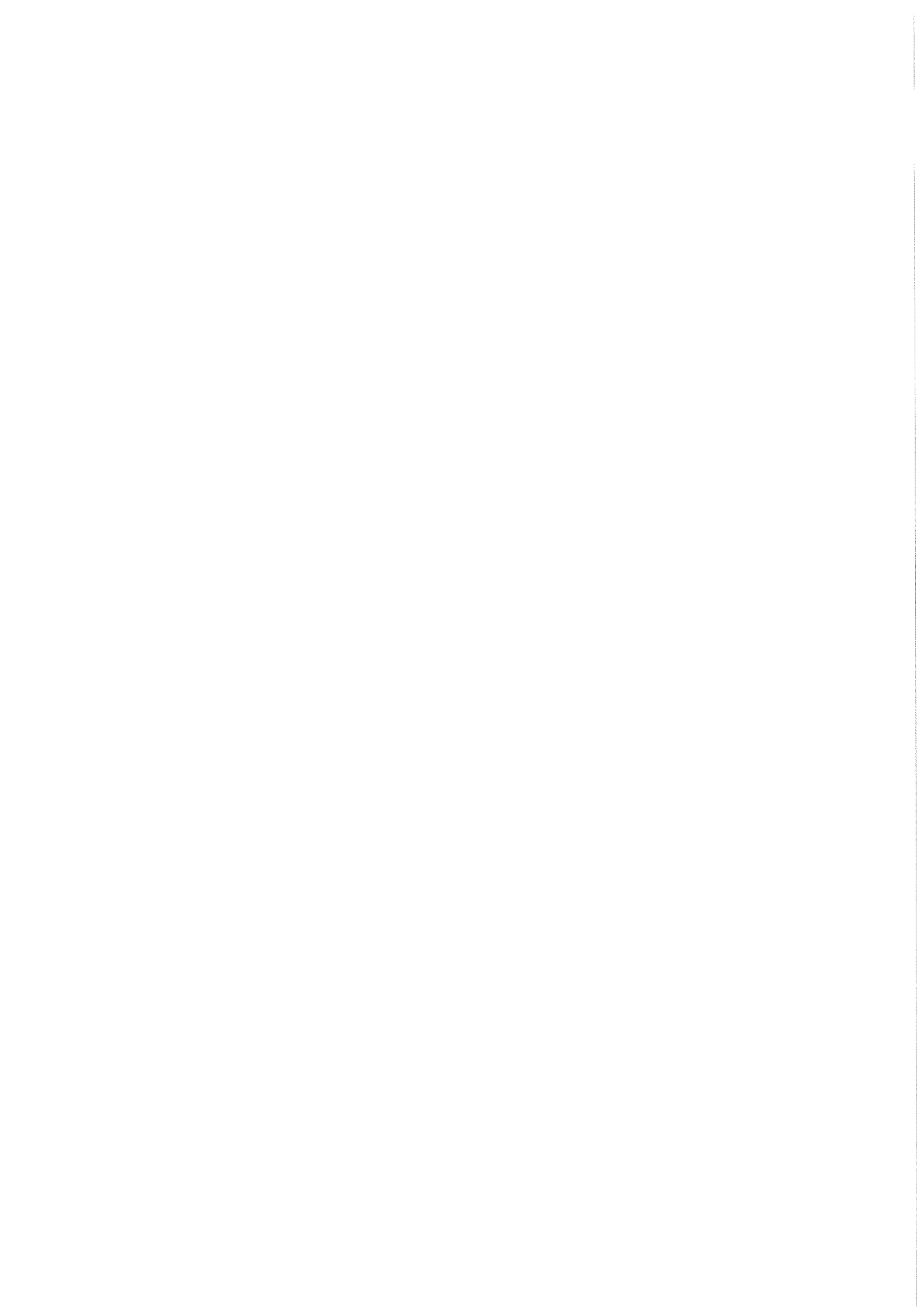
Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 a BauGB



Bearbeitung:

GSP Gosch & Prieve
Ingenieurgesellschaft mbH
Beratende Ingenieure (VBI)

Paperbarg 4 · 23843 Bad Oldesloe
Tel.: 04531 – 6707 0 · Fax 6707 79
eMail oldesloe@gsp-ig.de



Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines.....	3
2	Verfahrensablauf.....	3
3	Ausgangssituation, Ziele und Inhalte der 20. Änderung des FNP der Gemeinde Westerrönfeld ...	4
4	Planungsalternativen.....	5
5	Berücksichtigung der Umweltbelange.....	7
5.1	Schutzgüter	7
5.2	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, Ausgleichsbedarf.....	13
6	Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung	13

1 Allgemeines

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 a BauGB:

Nach § 6 a Abs. 1 BauGB wird die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Westerrönfeld wirksam. Ihr ist gemäß § 6 a BauGB eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Bauleitplanung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

2 Verfahrensablauf

Baugesetzbuch in der aktuellen Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.07.2017, i.V.m. der Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F.v. 23.01.1990, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017, dem Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29.07.2009, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30.06.2017, dem Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) in der Fassung vom 24. Februar 2010, zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 13. November 2019 und der aktuellen Fassung der Landesbauordnung (LBO).

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Westerrönfeld hat in der Sitzung am 27.02.2018 die Aufstellung der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet „Wiemelshorn“ beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde im Rahmen einer Informationsveranstaltung am 14.03.2018 durchgeführt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am 09.05.2018 schriftlich unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Dieses Verfahren dient der Sondierung (so genanntes Scoping), in dem Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (TöB) Gelegenheit gegeben wird, sich zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern. Die eingegangenen planungsrelevanten Stellungnahmen und Hinweise wurden geprüft und im weiteren Planungsprozess ggf. berücksichtigt.

Am 02.07.2020 wurde durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Westerrönfeld der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss für die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Der Entwurf der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung haben in der Zeit vom 27.07. 2020 bis 31.08.2020 wahren der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB 6ffentlich ausgelegen. Die 6ffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen wahrend der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden k6nnen, am 16.07.2020 im amtlichen Bekanntmachungsblatt Nr. 13/2020 orts6ublich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentw6urfe und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter www.amt-jevenstedt.de --> Amt --> Beteiligungsverfahren --> Westerr6onfeld zur Beteiligung der 6ffentlichkeit ins Internet gestellt.

Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 23.07.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Westerrönfeld hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 08.10.2020 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Die Gemeindevertretung hat die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes am 08.10.2020 beschlossen und die Begründung sowie den Umweltbericht durch Beschluss gebilligt.

3 Ausgangssituation, Ziele und Inhalte der 20. Änderung des FNP der Gemeinde Westerrönfeld

Die Gemeinde Westerrönfeld ist durch die Nähe zu Rendsburg sowie die in diesem Bereich gut ausgebaute Infrastruktur optimal an die Landeshauptstadt Kiel und Neumünster angebunden. Die räumliche Nähe zu Rendsburg, die gute überregionale Anbindung sowie die starke Gewichtung als Wohnstandort für Pendler machen den Standort ebenso für Gewerbebetriebe als auch für Dienstleistungsunternehmen zu einem Ansiedlungsort von hoher Bedeutung.

Folgende rechtliche Rahmenbedingungen und übergeordnete planerische Vorgaben wurden bei der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Westerrönfeld berücksichtigt:

- der **Landesentwicklungsplan 2010 (LEP 2010)**, insbesondere die Aussagen zur Siedlungsentwicklung
- **Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes** (Entwurf 2018)
- der **Regionalplan für den Planungsraum III (RP III)**, insbesondere die Aussagen zur regionalen Siedlungsstruktur
- der derzeit wirksame **Flächennutzungsplan** der Gemeinde Westerrönfeld
- der **Gebietsentwicklungsplan** für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg (Fortschreibung 2016 – 2025)

Der Geltungsbereich der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt am südwestlichen Siedlungsrand der Gemeinde, östlich der Jevenstedter Straße. Die Lage des Plangebietes kann dem dieser Begründung vorausgehenden Lageplan entnommen werden.

Das Plangebiet liegt

- südlich der Grundstücke Jevenstedter Straße 49, Rolandskoppel 25, 23 und 23a, 19, 17, 13 (Flurstücke 61/54 tlw., 61/101, 61/57 tlw., 61/119, 61/93, 61/87, 61/113, 61/112), der bestehenden Regenrückhaltebecken (Flurstücke 61/57 tlw., 61/45 teilweise), der Straßenverkehrsfläche „Rolandskoppel“ (Flurstücke 61/60 tlw., 61/37 und 61/49 tlw.)
- westlich der landwirtschaftlichen Flächen an der B 77 (Flurstück 12/12 tlw.)
- nördlich der landwirtschaftlichen Flächen entlang der Jevenstedter Straße (Flurstücke 12/5 tlw., 39/1 tlw.)
- nordöstlich des Grundstückes Jevenstedter Straße 51 und der daran anschließenden landwirtschaftlichen Flächen (Flurstück 38/1 tlw., 39/1 tlw.)

Die planerische Zielsetzung besteht darin, Flächen für eine gewerbliche Entwicklung in der Gemeinde vorzubereiten.

Der Geltungsbereich der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 26. Dieser schließt landwirtschaftliche Fläche, einen Teil der Straßenverkehrsfläche der Jevensteder Straße sowie den Verbindungsbereich zur „Rolandskoppel“ ein.

Die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes stellt die Flächen südlich des Laufgrabens als gewerbliche Baufläche gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO dar. Der Bereich westlich der Jevensteder Straße wird gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 und 4 BauGB als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage dargestellt. Die entsprechende Darstellung entspricht dem nördlich angrenzenden Bereich der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes und stellt eine gemeindeübergreifende Grünachse als fußläufige Verbindung innerhalb von Westerrönfeld dar.

Der östliche Teilbereich des Vorhabengebietes wird als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt. Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich zwei Biotope gemäß § 30 BNatSchG, welche als nachrichtliche Übernahme gemäß § 5 Abs. 4 BauGB als Umgrenzung von Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzes in die Darstellung der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes übernommen werden.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Westerrönfeld hat am 27.02.2018 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 26 „Wiemelshorn“ beschlossen.

4 Planungsalternativen

Die Gemeinde Westerrönfeld gehört zum Planungsraum der Gebietsentwicklungsplanung für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg (3. Fortschreibung 2016-2025), welche vor allem der wohnbaulichen Entwicklung der Mitgliedskommunen auf der Grundlage der allgemeinen Rahmenbedingungen und abgeschätzten Wohnraumbedarfe einen Rahmen gibt und Entwicklungsprioritäten festlegt. Daneben werden die für eine gewerbliche Entwicklung zur Verfügung stehenden Flächen dargestellt. Als gewerbliche Entwicklungsschwerpunkte werden die interkommunalen Gewerbegebiete „Borgstedtfelde“ und „Rendsburg-Osterrönfeld“ gesehen. Für die Gemeinde Westerrönfeld stellt die Entwicklungskarte südlich an das bestehende Gewerbegebiet anschließend in vier Abschnitte unterteilte Perspektivflächen für eine Gewerbeentwicklung dar. Die Perspektivflächen sind der Entwicklung der örtlichen Gewerbestrukturen vorbehalten und sollen in erster Linie Erweiterungsmöglichkeiten für ortsansässige Unternehmen bieten. Mit dem vorliegenden Vorhaben will die Gemeinde Westerrönfeld den ersten Abschnitt der im Rahmen der abgestimmten Gebietsentwicklungsplanung aufgezeigten perspektivischen Entwicklung umsetzen. Der örtliche Bedarf ist nachweislich vorhanden. Es besteht konkretes Interesse verschiedener im Gebiet ‚Rolandskoppel‘ ansässiger Betriebe, sich im geplanten Gewerbegebiet zu erweitern.

Der Zusammenhang der bestehenden und geplanten Gewerbeflächen ist über die vorgesehene gemeinsame Erschließung gewährleistet. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten Westerrönfelds und des planerisch zugewiesenen Vorranges für eine wohnbauliche Entwicklung besteht innerhalb des Gemeindegebietes an anderer Stelle keine Möglichkeit zur Schaffung von Gewerbeflächen. Die Ortslage grenzt im Nordwesten an den Nord-Ostsee-Kanal und im Osten an das Stadtgebiet Rendsburg. Die Siedlungsentwicklung ist allein in südlicher Richtung möglich. Im Südwesten steht aufgrund der

Existenz ehemaliger und aktiver Kiesabbaugebiete nur begrenzter Raum für eine bauliche Entwicklung zur Verfügung. Mögliche Flächen sollen in diesem Bereich der Wohnbauentwicklung vorbehalten werden. Innerörtliche Flächen kommen aufgrund fehlender Größe für eine gewerbliche Nutzung sowie der Immissionsproblematik in Wohngebieten nicht in Frage.

Darüber hinaus steht die vorgesehene Ausweisung von Gewerbeflächen auch in einem direkten Zusammenhang mit der übergeordneten Verkehrserschließung. Die vorhandene Anbindung Westerrönfelds an die Bundesstraße (B 77) über den Kreisel an der Lindenstraße wird insgesamt als nicht zukunftsweisend eingeschätzt und soll gemäß der in Abstimmung befindlichen Verkehrsplanung durch eine kreuzungsfreie Anschlussstelle südöstlich der Ortslage ersetzt oder weitestgehend entlastet werden. Diese Anschlussstelle an die B 77 soll östlich des Plangebietes entstehen und den Ort in der Hauptsache über eine Anbindung an die Straßen ‚Rolandskoppel‘ und ‚Am Busbahnhof‘ erschließen. Für die Gemeinde ergibt sich daraus der logische Schluss, die zwischen dem bestehenden Gewerbegebiet und der im Süden geplanten Erschließungsstraße gelegenen Flächen einer gewerblichen Nutzung zugänglich zu machen. Entsprechend berücksichtigt der Zuschnitt des vorliegenden Plangebietes den derzeitigen Stand der Verkehrsplanung. Für eine wohnbauliche Entwicklung scheiden die Flächen im Umfeld der Haupteerschließungsstraße aus immissionsschutzrechtlichen Gründen aus. Für die gewerbliche Nutzung ist die Lage unmittelbar im Anschluss an den überörtlichen Verkehr ein Standortvorteil.

Grundsätzliche Planungsalternativen wurden im Rahmen der Vorüberlegungen nicht betrachtet. Ziel der Planung war eine Ausweisung von gewerblichen Bauflächen im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung. Die Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus den Darstellungen der Gebietsentwicklungsplanung sowie der übergeordneten Verkehrsplanung. Das Grundstück an der Jevestedter Straße aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 16 wurde in den Geltungsbereich der aktuellen Bauleitplanung aufgenommen, weil der dort ansässige Betrieb Erweiterungsflächen im Zusammenhang mit seinen bestehenden Betriebsflächen und in räumlicher Nähe zu seinem Kundenstamm benötigt und Festsetzungsüberschneidungen sowie immissionsschutzrechtliche Zusammenhänge bestehen, welche auf Bebauungsplanebene klarzustellen sind. Zusätzlich erfolgte die Aufnahme der auf dem östlich angrenzenden Flurstück geplanten Ausgleichsfläche in den Geltungsbereich. Im Zuge der Erarbeitung eines Entwässerungskonzeptes für den Bebauungsplan Nr. 26 wurde der Flächenbedarf für eine Öffnung und Umgestaltung des Laufgrabens sowie die Anlage von Retentionsflächen zur Aufnahme des anfallenden Niederschlagswassers im Umfeld des Grabens ermittelt. Auf dieser Grundlage wurden öffentliche Grünflächen mit Retentionsfunktion in die Darstellung der Flächennutzungsplanänderung aufgenommen, um dem Erfordernis zur Schonung des lokalen Wasserhaushaltes frühzeitig Rechnung zu tragen und den entsprechenden Flächenbedarf zu sichern. Die Lage der gebietsquerenden Fläche wurde im Planungsprozess verändert. Sie wurde von dem Standort der bestehenden Laufgrabenverrohrung nach Osten verschoben, um das zu erhaltende Gewässerbiotop im Bereich des Lagerplatzes an das Grünflächensystem anzubinden. Damit soll zum einen ein Biotopverbund hergestellt und zum anderen eine Verminderung der Randeinwirkungen durch die umliegenden Nutzungen auf das Biotop erreicht werden.

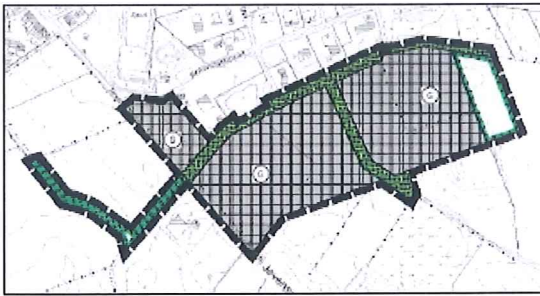


Abbildung 1: Vorentwurf (GSP, Mai 2018)



Abbildung 2: 20. Änderung F-Plan

Im Laufe des Verfahrens erfolgte außerdem die Aufnahme der öffentlichen Grünflächen mit Retentionsfunktion westlich der Jevenstedter Straße in die Flächennutzungsplanänderung, um auf der Ebene der übergeordneten Bauleitplanung das Planungsziel der Realisierung eines durchgehenden Grünzuges entlang des Laufgrabens zu dokumentieren und planungsrechtlich zu sichern. Die vorhandenen gesetzlich geschützten Biotop wurde in die Darstellung mit aufgenommen.

5 Berücksichtigung der Umweltbelange

Die im § 2 Abs. 4 BauGB geforderte Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt sowie in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden sollen, wurde durchgeführt. Dieser Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung und ist der Begründung als Teil 2 beigefügt worden.

Die Umweltprüfung erfolgte unter Betrachtung der einzelnen Schutzgüter. Der Umweltbericht stellt die Ergebnisse zusammen. Als zentraler Aspekt des Umweltberichtes erfolgt eine schutzgutbezogene Analyse. Hierin werden der derzeitige Zustand der Umwelt anhand einzelner Schutzgüter beschrieben und bewertet sowie die erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens dargestellt.

5.1 Schutzgüter

Als zentraler Aspekt des Umweltberichtes erfolgt eine schutzgutbezogene Analyse. Hierin werden der derzeitige Zustand der Umwelt anhand einzelner Schutzgüter beschrieben und bewertet sowie die erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens dargestellt.

Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung:

Bestand

- Gebiet mit geringer Bedeutung für die Naherholung
- Gebiet mit geringer Bedeutung für die Landwirtschaft
- Gebiet mit zeitweiser hoher Belastung durch Verkehrslärm der B 77 und angrenzende, bestehende gewerbliche Nutzungen

Fazit: Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch sind vor dem Hintergrund der Arbeitsplatzsicherung und -schaffung überwiegend positiv zu bewerten. An einem etablierten Gewerbestandort werden Erweiterungsflächen für die bedarfsgerechte Weiterentwicklung des Gewerbegebietes planungsrechtlich vorbereitet. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm sind somit auch im geplanten Wohngebiet nicht zu erwarten bzw. durch Regelungen zum Schallschutz im

Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu vermeiden. Die Leistungsfähigkeit des Verkehrsknotenpunktes ist durch verkehrsplanerische Maßnahmen zu gewährleisten.

Die überplanten landwirtschaftlichen Flächen weisen eine geringe Ertragsfähigkeit auf, sodass die Umnutzung als vertretbar zu beurteilen ist. Im Rahmen der Planung wird der Laufgraben für eine Erholungsnutzung ausgebaut.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch ist insgesamt nicht gegeben.

Schutzgut Pflanzen und Biotoptypen

Bestand

- geschütztes Biotop, Knick überwiegend sowie Gehölzbestände in unterschiedlicher Ausprägung
- Steilhang im Binnenland (gesetzlich geschütztes Biotop gem. § 21 LNatSchG)
- stehendes Binnengewässer mit gehölzbestandenem Ufer (gesetzlich geschütztes Biotop gem. § 21 LNatSchG)
- sonst überwiegend Biotope allgemeiner Bedeutung (intensiv genutztes Dauergrünland)
- kein Vorkommen geschützter Pflanzenarten

Fazit:

Der Steilhang im Binnenland ist in die Darstellung der Flächennutzungsplanänderung aufgenommen und soll vollständig erhalten werden. Das Stillgewässer im Bereich der Lagerfläche soll erhalten und an das geplante mit dem Laufgraben verknüpfte System aus Retentionsflächen angegliedert werden.

Die Flächennutzungsplanänderung trifft keine separaten Aussagen zur Entwicklung der Knicks im Geltungsbereich, sondern verlagert dies im Detail auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Danach ist vorgesehen, die innerhalb der geplanten Gewerbeflächen liegenden Knicks zu beseitigen. Die randlichen Knicks und Gehölzstrukturen sollen soweit wie möglich erhalten bleiben und durch Knick-Neuanlagen ergänzt werden.

Der Knickverlust durch die Beseitigung der zentral verlaufenden Knickabschnitte im Zuge der geplanten Baumaßnahmen ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu kompensieren. Angedacht ist u.a. ein Knickersatz im südlichen Grenzverlauf des Plangebietes. Die verbleibenden Knicks sollen entweder durch einen wirksamen Saumstreifen geschützt oder entwidmet, d.h. durch Festsetzung in ihrem Bestand, erhalten werden, jedoch den gesetzlichen Schutzstatus als Biotop verlieren. Es wird angestrebt, markante Überhälter und Einzelbäume an geeigneten Standorten zu erhalten.

Die beabsichtigte naturnahe Entwicklung des Laufgrabens, der Erhalt des Gewässerbiotops und die Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen können zum Erhalt der biologischen Vielfalt im Untersuchungsgebiet beitragen.

Das Vorhaben hat mit der Beseitigung von Knickabschnitten und Überhältern sowie dem Verlust von Dauergrünland Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanze. Bei weitgehendem Erhalt vorhandener Vegetationsstrukturen und Berücksichtigung von Kompensationsmaßnahmen im direkten Umfeld des Eingriffsortes sind die Auswirkungen als wenig erheblich einzustufen. Artenschutzrechtlich relevante Pflanzenarten sind nicht betroffen.

Schutzgut Tiere

Bestand

- Acker/Grünland mit geringer Bedeutung als Lebensraum und für den Artenschutz
- Knicks mit Bedeutung als Lebensraum und Leitlinie für artenschutzrechtlich relevante Arten
- Gewässerstrukturen mit mittlerer (Laufgraben) bis besondere (Kleingewässer) Bedeutung als Lebensraum und für den Artenschutz
- Ostexponierter, gehölzbewachsener Steilhang
- Gebäudebestand mit Potenzial als Fledermausquartier

Fazit

Der größere Teil der vorhandenen Knickbiotope und der Gehölzbestände im Verlauf des Laufgrabens sowie das vorhandene Kleingewässer sollen erhalten werden. Der mögliche Eingriff besteht hier demnach in einer erhöhten Störungsintensität.

Der Laufgraben wird in dem Abschnitt westlich der Jevenstedter Straße durch Verlegung in ein naturnäher gestaltetes Grabenbett aufgewertet und im östlichen Teil in ein System aus Retentionsflächen zur Aufnahme des anfallenden Oberflächenwassers eingebunden.

Durch die Beseitigung der im Gebietsinneren liegender Knickabschnitte sowie die Beseitigung ruderaler Saumstrukturen im Bereich des Lagerplatzes gehen Lebensräume verloren. Bei den potenziell betroffenen europäischen Vogelarten aus der Gruppe der Gebüschbrüter handelt es sich um ungefährdete Arten, welche durch die geplante Maßnahme nicht in ihrem Erhaltungszustand bedroht sind. Die Wahrscheinlichkeit der Betroffenheit von Bodenbrütern ist aufgrund der bestehenden intensiven Nutzung und der Randeinflüsse sehr gering.

Für die verbindliche Bauleitplanung ist die Erstellung einer artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich. Die artenschutzrechtliche Prüfung für den B-Plan Nr. 26 liegt diesem Umweltbericht bei. Genauere Angaben zum Arteninventar und den vorgesehenen artenschutzrechtlichen Regelungen sind diesem Gutachten zu entnehmen.

Bei Berücksichtigung der gesetzlichen Schutzfristen für Eingriffe in den Gehölzbestand und Bauzeitenregelungen für die Baufeldräumung sowie ggf. erforderlicher Kompensationsmaßnahmen tritt kein Verstoß gegen § 44 (1) BNatSchG ein. Unter diesen Voraussetzungen kann die Erheblichkeit des Eingriffs für das Schutzgut Tiere als gering eingestuft werden.

Schutzgut Boden und Fläche:

Bestand

- intensiv landwirtschaftlich genutzter Boden aus Braunerde aus Lehmsand (Boden allgemeiner Bedeutung)
- überwiegend geringer Versiegelungsanteil, geringe Vorbelastungen

Fazit:

Für das Schutzgut Fläche wirkt sich das Vorhaben durch die Inanspruchnahme von rund 8,5 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche für eine Gewerbeentwicklung (einschl. Grünzug) aus.

Hinsichtlich der Bodenverhältnisse handelt es sich im Plangebiet überwiegend um einen für die Region typischen Bodentyp. Unbeeinflusste Gleyböden hätten wegen ihrer extremen Standortbedingungen eine besondere Bedeutung für die Entwicklung seltener und wertvoller Lebensräume. Dieses Standortpotenzial ist im Plangebiet durch anthropogene Veränderungen der Standortverhältnisse deutlich eingeschränkt, so dass im Rahmen der Bodensondierungen keine Hinweise auf Gleyböden zu entnehmen waren. Im Eingriffsbereich handelt es sich hinsichtlich der Bodenverhältnisse somit um Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz.

Bei Umsetzung der geplanten Flächennutzungen ist mit umfangreichen Neuversiegelungen von Boden für den Bau der gewerblichen Anlagen sowie der Erschließungsanlagen zu rechnen. Aufgrund des in Teilen bewegten Geländeverlaufes sowie zur Herstellung geeigneter Höhenverhältnisse für die Rückhaltung des Oberflächenwassers sind außerdem erhebliche Bodenbewegungen zu erwarten.

Aufgrund der Mächtigkeit der vorhandenen Mutterbodenauflagen und der wegen des hohen Versiegelungsanteiles geringen Möglichkeiten zum Wiedereinbau des abgetragenen Oberbodens innerhalb des Geltungsbereiches sind erwartungsgemäß große Mengen Oberboden aus dem Plangebiet abzufahren. Im Bereich der Lagerfläche im nordöstlichen Plangebiet sind die mit Bauschutt durchsetzten Bodenauffüllungen abzutragen und fachgerecht zu entsorgen.

Für das Schutzgut Boden sind die Auswirkungen des Vorhabens durch die zu erwartende Versiegelung negativ einzustufen. Im Bereich der Versiegelungen gehen die natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 BBodSchG großflächig und vollständig verloren. Da es sich jedoch um bisher intensiv genutzte, anthropogen überformte Böden handelt, sind die Auswirkungen bei Berücksichtigung von Flächenausgleich als kompensierbar einzustufen.

Schutzgut Wasser

Bestand

- überwiegend allgemeine Bedeutung für das Schutzgut
- Entwässerungsgraben (Laufgraben) als offener Graben, tlw. verrohrt mit geringer Bedeutung für den Naturschutz
- stehendes Binnengewässer mit gehölzbestandenem Ufer (gesetzlich geschütztes Biotop gem. § 21 LNatSchG)
- Grundwasserstände zw. 0,9 bis 4,0 m unter Gelände

Fazit:

Durch die geplante bauliche Nutzung des Gebietes kommt es aufgrund des großen Umfanges der Freiflächenversiegelung zu einer deutlichen Erhöhung des oberflächlichen Abflusses des Regenwassers.

Die Versickerungsfähigkeit des Bodens für eine Flächen- oder Muldenversickerung des anfallenden Oberflächenwassers ist gemäß Baugrunduntersuchung im Plangebiet gegeben. Stellenweise kann eine Beseitigung oder Durchörterung von oberflächennah anstehendem Geschiebelehm notwendig sein.

Es ist vorgesehen, im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ein Entwässerungskonzept zu erstellen. Zielsetzung des Konzeptes ist es, wie bestehend, den Laufgraben zur Abführung des Oberflächenwassers zu nutzen, diesen zur Minimierung der Abflussmenge jedoch um einen ausprofilierten

Retentionsraum zu ergänzen. Im Zuge der Umsetzung des Entwässerungskonzeptes soll der verrohrte Abschnitt des Laufgrabens geöffnet und der Graben insgesamt in ein naturnah gestaltetes Grabenbett verlegt werden. Der Einleitung des zusammengeführten Wassers in den Laufgraben sind Reinigungsschächte vorzuschalten.

Während der Baumaßnahmen kann es aufgrund der schwankenden und teilweise oberflächennahen Grundwasserstände zu einer Berührung wasserführender Schichten kommen, welche temporär eine lokale Grundwasserabsenkung oder eine offene Wasserhaltung erforderlich machen.

Das geschützte Oberflächengewässer bleibt erhalten und wird in eine Grünfläche eingebunden.

Im Hinblick auf das Schutzgut Wasser sind die Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung aufgrund des erhöhten Oberflächenabflusses als erheblich einzustufen. Eine Minimierung der zu erwartenden Beeinträchtigung kann durch die Rückhaltung und Versickerung des Regenwassers vor Ort erreicht werden.

Schutzgut Klima und Luft

Bestand

- Dauergrünland mit Funktion als Kaltluftentstehungsgebiet
- Klima und Luftqualität weitgehend ohne Vorbelastungen, jedoch Vorprägung des Lokalklimas durch den angrenzenden Siedlungsraum sowie Emissionen aus der landwirtschaftlichen Nutzung und des Verkehrs auf der Jevenstedter Straße
- Gehölze mit Bedeutung für das lokale Klima und die Luftreinhaltung

Fazit:

Durch die Erhöhung der Flächenversiegelung innerhalb des Geltungsbereiches ist mit einer Erwärmung des Standortes zu rechnen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung können Festsetzungen zum Erhalt eines Teiles des Gehölzbestandes, zu Gehölzanpflanzungen im Randbereich des geplanten Gewerbegebietes sowie zur Berücksichtigung von Flächen für eine offene Regenwasserrückhaltung zu einer Minimierung der Flächenerwärmung beitragen.

Mit Treibhausgasemissionen sowie Beeinträchtigungen der Luftqualität ist durch die Änderung des Flächennutzungsplanes im Rahmen der Wärmeversorgung der Gebäude, des Ziel- und Quellverkehrs sowie der Betriebstätigkeiten des geplanten Gewerbegebietes zu rechnen. Durch die Darstellungen des Flächennutzungsplanes wird sich erwartungsgemäß der Ziel- und Quellverkehr im Plangebiet erhöhen.

Aufgrund der Ortsrandlage mit einer ausgleichenden Wirkung der umgebenden Landschaftsbereiche und bei Berücksichtigung minimierender Maßnahmen werden die Auswirkungen durch die Neuplanungen insgesamt als wenig erheblich für die Schutzgüter Klima und Luft eingestuft.

Eine Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels besteht nicht.

Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild

Bestand

- typische, ländliche Landschaftselemente (Acker- und Grünlandflächen, Knicks, Wirtschaftswege) vorhanden
- Prägung durch offene Kulturlandschaft und Siedlungsstrukturen
- landschaftsprägender Baumbestand entlang des Laufgrabens und tlw. des Lagerplatzes

Fazit:

Die Flächennutzungsplanänderung wirkt sich in erster Linie durch die geplanten Baukörper und in einem Teilbereich durch die mit der Bebauung verbundene Veränderung der Topographie erheblich auf das Schutzgut Landschaft aus. Sofern in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung Festsetzungen getroffen werden, welche eine Einbindung in die umgebende Landschaft und das Ortsbild gewährleisten, haben die Darstellungen eine mäßig erhebliche beeinträchtigende Wirkung.

Zur Einbindung des geplanten Gewerbegebietes in das Landschaftsbild werden aufgrund der Ortsrandlage des Vorhabengebietes sowie der im östlichen Teil exponierten Höhenlage im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung regelnde Festsetzungen zu Gelände und Gebäudehöhen sowie landschaftsgerechte Eingrünungsmaßnahmen erforderlich. Es ist geplant, die vorhandenen Gehölzstrukturen an den Außenrändern des Plangebietes weitgehend zu erhalten und an den zur Landschaft offenen Seiten durch Neuanpflanzungen zu ergänzen.

Bisher ist der südliche Ortsrand durch den landschaftsprägenden Gehölzbestand entlang des Laufgrabens sowie die größeren Grünflächenanteile der randlichen Gewerbegrundstücke wirksam eingegrünt. Die optisch abschirmende Wirkung eines „alten“ Knicks kann eine Neuanpflanzung, insbesondere im Hinblick auf die in einem Gewerbegebiet zu erwartenden Gebäudevolumen, erst nach langjähriger Entwicklung erreichen.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Bestand

- archäologisches Interessengebiet
- keine direkte Betroffenheit von Sachgütern
- Knicknetz als Teil der Kulturlandschaft

Fazit:

Seitens der Gemeinde wurden archäologische Voruntersuchungen veranlasst und im Juli 2018 vom Archäologischen Landesamt Schleswig-Holstein durchgeführt. Im Rahmen der Voruntersuchungen ergab sich kein Nachweis von archäologisch relevanten Befunden. Die Planung hat somit keine Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter im Umfeld des Geltungsbereiches.

5.2 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, Ausgleichsbedarf

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wurden bei der Betrachtung der Schutzgüter formuliert und Empfehlungen für die verbindliche Bauleitplanung (B-Plan) gegeben.

Zu kompensieren sind vor allem Flächenversiegelungen, erhebliche Bodenbewegungen und Beseitigungen bzw. Entwidmungen von Knicks sowie die damit ggf. verbundenen artenschutzrechtlichen Belange. Mit der Inanspruchnahme von Intensivgrünland für eine bauliche Nutzung betrifft der durch das Planvorhaben bedingte Eingriff Flächen mit allgemeiner Bedeutung für Natur und Landschaft. Vorhandene Biotopstrukturen, wie der Teich und der Steilhang, sollen erhalten bleiben.

Im Bebauungsplan sind somit insbesondere folgende Vorgaben zu berücksichtigen:

- Begrünung bzw. Eingrünung der Baugebiete unter Berücksichtigung von Denkmalschutz, Naturschutz (Landschaftsplan), Landschaftsbild und Erholung, insbesondere in Bezug auf die Maßnahmenflächen Naturschutz und die Gestaltung des Nahversorgers
- Erhalt und Förderung der vorhandenen Knicks/Randstreifen
- Umsetzung von Minimierungsmaßnahmen zum Artenschutz, u.a. Bauzeitenregelung

Ausgleichsmaßnahmen sind voraussichtlich für folgende Eingriffe erforderlich:

- Teilverlust eines Knicks durch Straßenbaumaßnahmen (Eingriff in geschützte Biotope)
- Versiegelung von Boden auf allen Bauflächen

6 Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde im Rahmen einer Informationsveranstaltung am 14.03.2018 durchgeführt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am 09.05.2018 schriftlich unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Das Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 erfolgte in der Zeit vom 27.07. 2020 bis 31.08.2020.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 23.07.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden keine Stellungnahmen zu dem geplanten Bauleitplanverfahren abgegeben, die zu Veränderungen der Planungsinhalte geführt haben.

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden Stellungnahmen abgegeben, die zu redaktionellen Änderungen und Ergänzungen der Planunterlagen geführt haben.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Westerrönnfeld hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 08.10.2020 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Die Gemeindevertretung hat die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes am 08.10.2020 beschlossen und die Begründung sowie den Umweltbericht durch Beschluss gebilligt.

Westerrönnfeld, den 05.05.2021

Schüldorf

Der Bürgermeister

Aufgestellt durch

GSP
Gosch & Prieve
Ingenieurgesellschaft mbH
Beratende Ingenieure (VBI)

23843 Bad Oldesloe